

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.03.2018

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.100-20/17

Zulassungsnummer:

Z-86.100-73

Geltungsdauer

vom: **13. März 2018**

bis: **13. März 2023**

Antragsteller:

Celsion Brandschutzsysteme GmbH

Caminaer Straße 10

02627 Radibor

Zulassungsgegenstand:

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und zehn Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der folgenden Gehäuse für Elektroverteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall¹:

- Gehäuse vom Typ "FWE 30"
- Gehäuse vom Typ "FSE 30".

Der Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse aus Plattenbaustoffen (mit Gehäuseverschluss, Kabeleinführung(en), Lüftungssystem, Befestigung) und – in Abhängigkeit von der jeweiligen Gehäusevariante – ggf. einer zusätzlichen Bauplatte zur Rückwandaufdopplung sowie ggf. zusätzlicher Mineralwolle zur Dämmung des Gehäusebodens. Das Gehäuse wird in den Ausführungen "Variante A bis I" und Abmessungen des Abschnittes 2.1. hergestellt.

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 5.3) für die Verwendung zum Errichten von Bauarten für Elektroverteiler für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen oder Brandmeldeanlagen mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung des jeweiligen Elektrovertailers aufgeführt ist.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/ die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Zulassungsgegenstand gemäß diesem Bescheid muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Der Zulassungsgegenstand wird werkseitig in den Ausführungen und Abmessungen der Anlage 1 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 2 bis 10 hergestellt.³ Bei den Außen- und Innenabmessungen sind Toleranzen bis zu ± 2 mm zulässig.

Der Zulassungsgegenstand besteht aus dem Brandschutzgehäuse Typ "FWE 30" oder Typ "FSE 30" der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-86.1-10 vom 10.01.2018 mit 1-flügeligem Gehäuseverschluss, Kabeleinführung(en), Lüftungssystem, Beschlägen, Bändern, Griffen, Metallteilen sowie Befestigungsmitteln und – je nach Ausführungsvariante – ggf. einer Aufdopplung der Gehäuserückwand -mit einer-Gipsspanplatte³ (siehe Anlage 1).

Das Gehäusevariante A ist mit je einer Kabeleinführung im oberen bzw. unteren Plattenelement werkseitig ausgestattet.

Das Gehäuse ist mit dem Lüftungssystem Typ KLS im Gehäuseverschluss und in der Gehäuseoberseite gemäß den Anlagen 1 bis 9 ausgestattet.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Errichtung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

1 geprüft in Anlehnung an
DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 (Redaktionsstand 5.4.2016)

3 Die Materialien sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Allgemeines

Bei der Herstellung des Zulassungsgegenstandes sind die jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Der Zulassungsgegenstand ist einschließlich dem Lüftungssystem, der Kabeleinführung oben und ggf.

- der Kabeleinführung unten
 - der Rückwandaufdoppelung
 - der Mineralwolle im Bodenelement
- werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen des Abschnittes 2.1 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

2.2.2 Kennzeichnung

Der jeweilige Zulassungsgegenstand nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Der jeweilige Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Gehäuse ..., Variante... für Verteiler einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage oder einer Brandmeldeanlage⁴ mit Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.100-...
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseitigen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des jeweiligen Gehäuses mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

⁴ Nichtzutreffendes streichen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Zulassungsgegenstandes ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des Zulassungsgegenstandes
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren,. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt

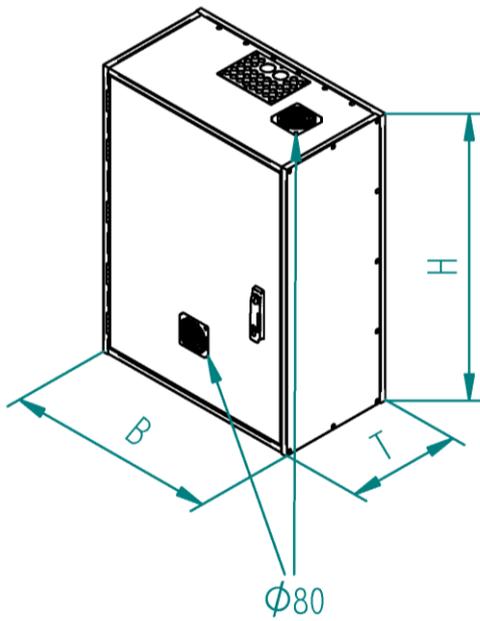
Gehäuse-variante	Typ	Abmessungen				Rück-wandauf-doppelung	Minerqal wolle im Boden-element	Lüftungs-system KLS		Kabeleinführung			
			Höhe	Breite	Tiefe			Ø 40	Ø 80	1x	2x	oben	unten
A	FWE 30	Außen	928	678	365	X	X		X	X		X	X
		Innen	750	500	270								
B	FSE 30	Außen	1978	678	365	X	X		X		X	X	
		Innen	1800	500	270								
C	FWE 30	Außen	978	678	365	X			X		X	X	
		Innen	800	500	270								
D	FSE 30	Außen	1978	678	365	X	X		X		X	X	
		Innen	1800	500	270								
E	FWE 30	Außen	878	678	345	X		X			X	X	
		Innen	700	500	250								
F	FWE 30	Außen	1078	678	395	X		X			X	X	
		Innen	900	500	300								
G	FSE 30	Außen	1978	678	395	X	X	X			X	X	
		Innen	1800	500	300								
H	FWE 30	Außen	1178	678	365	X		X		X		X	
		Innen	1000	500	270								
I	FSE 30	Außen	1428	828	575		X		X	X		X	
		Innen	1250	650	500								

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

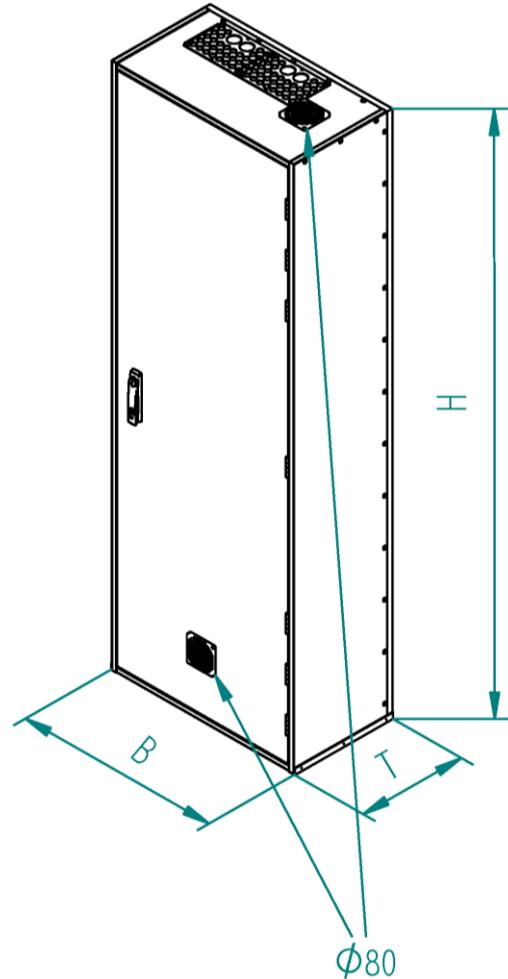
Ausführungen und Abmessungen [mm]

Anlage 1

Variante A



Variante B



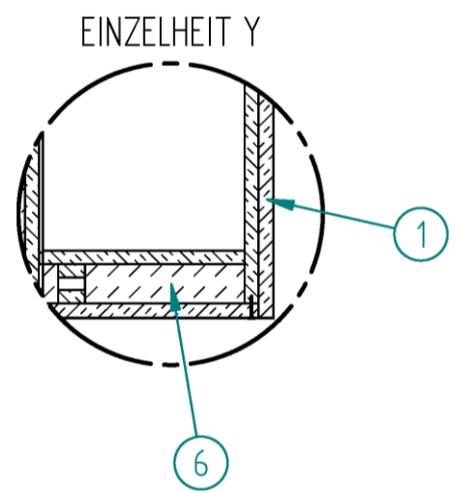
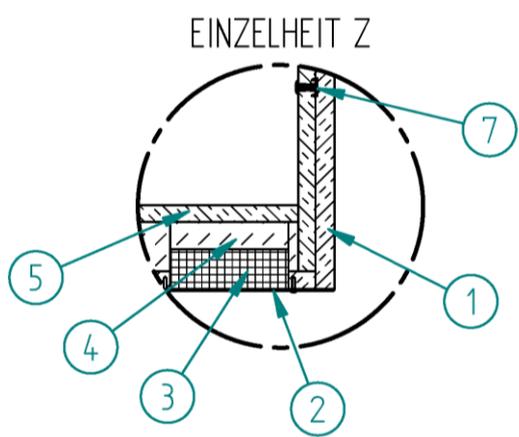
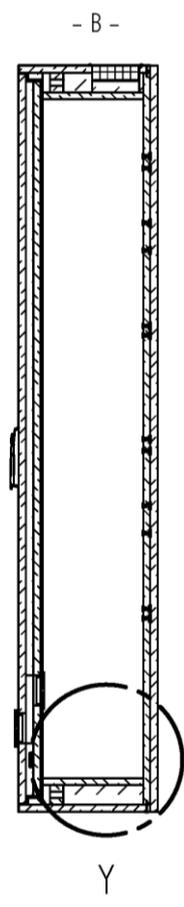
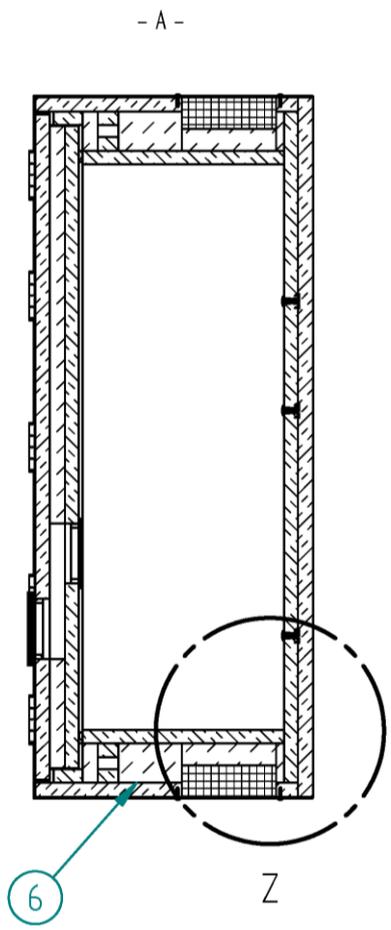
Typ		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
A (einflüglig)	außen	928	678	365
	innen	750	500	270
B (einflüglig)	außen	1978	678	365
	innen	1800	500	270

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.100-73

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
 Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 2

Gehäusevariante A, B

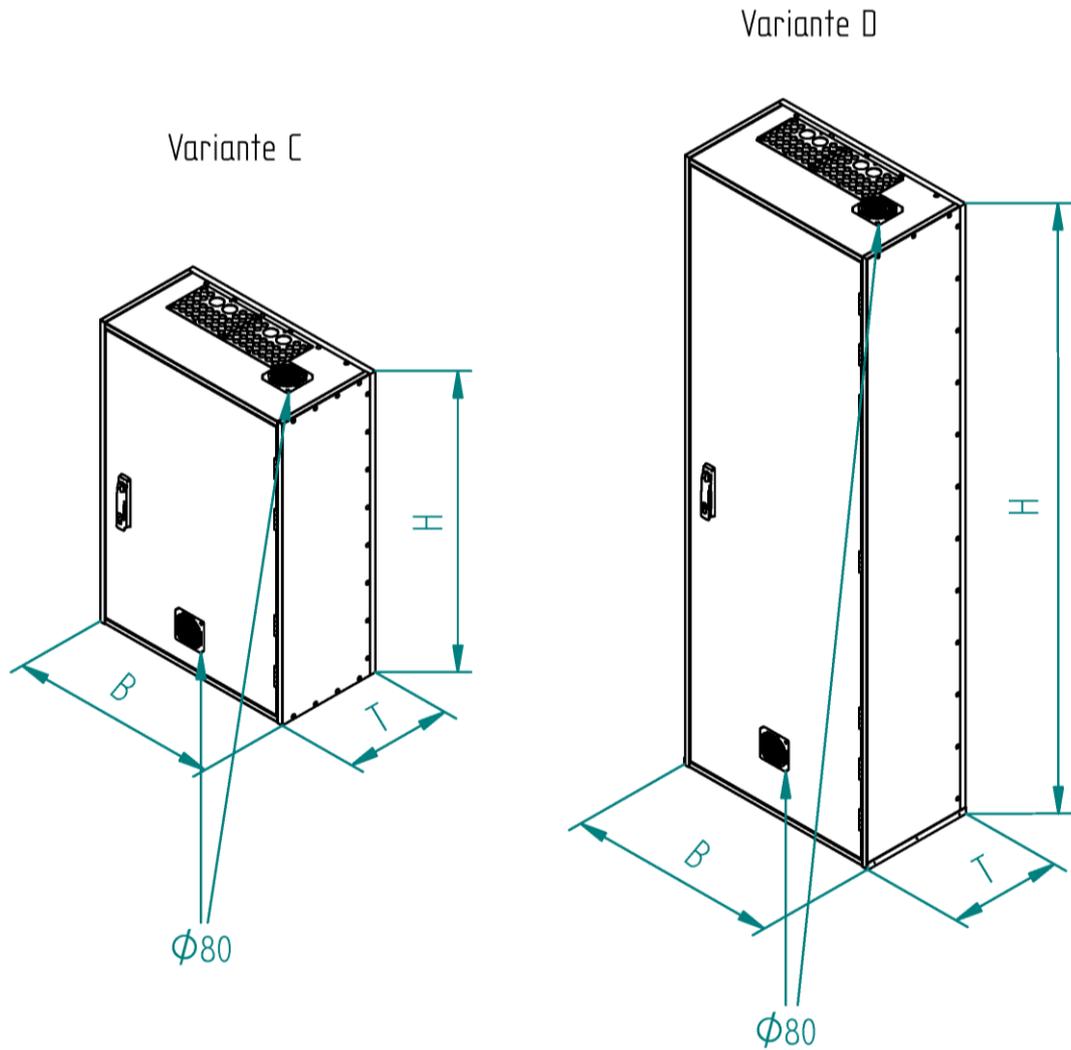


Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
 Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Gehäusevariante A, B -Vertikalschnitt-
 doppelte Rückwand, verstärkter Boden, Kabeleinführung unten

Anlage 3

elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.100-73



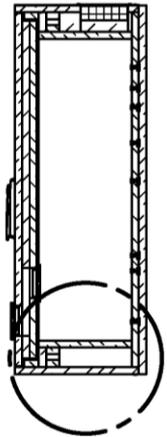
Typ		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
C (einflüglig)	außen	978	678	365
	innen	800	500	270
D (einflüglig)	außen	1978	678	365
	innen	1800	500	270

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
 Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 4

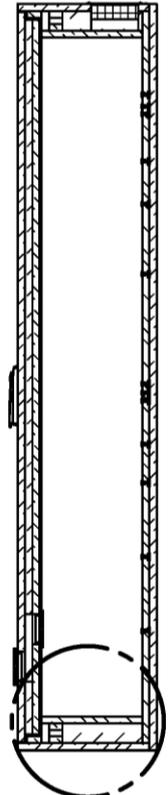
Gehäusevariante C, D

- C -



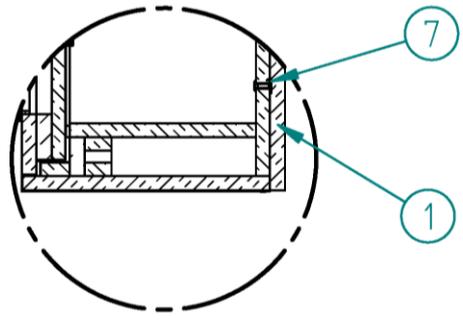
X

- D -

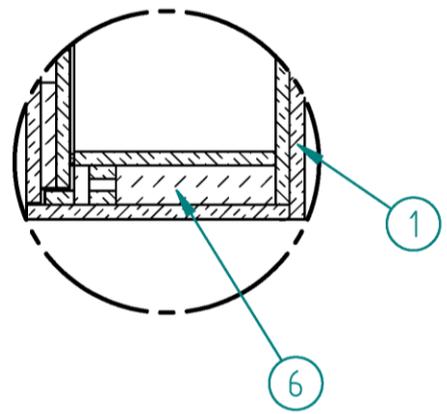


W

EINZELHEIT X



EINZELHEIT W

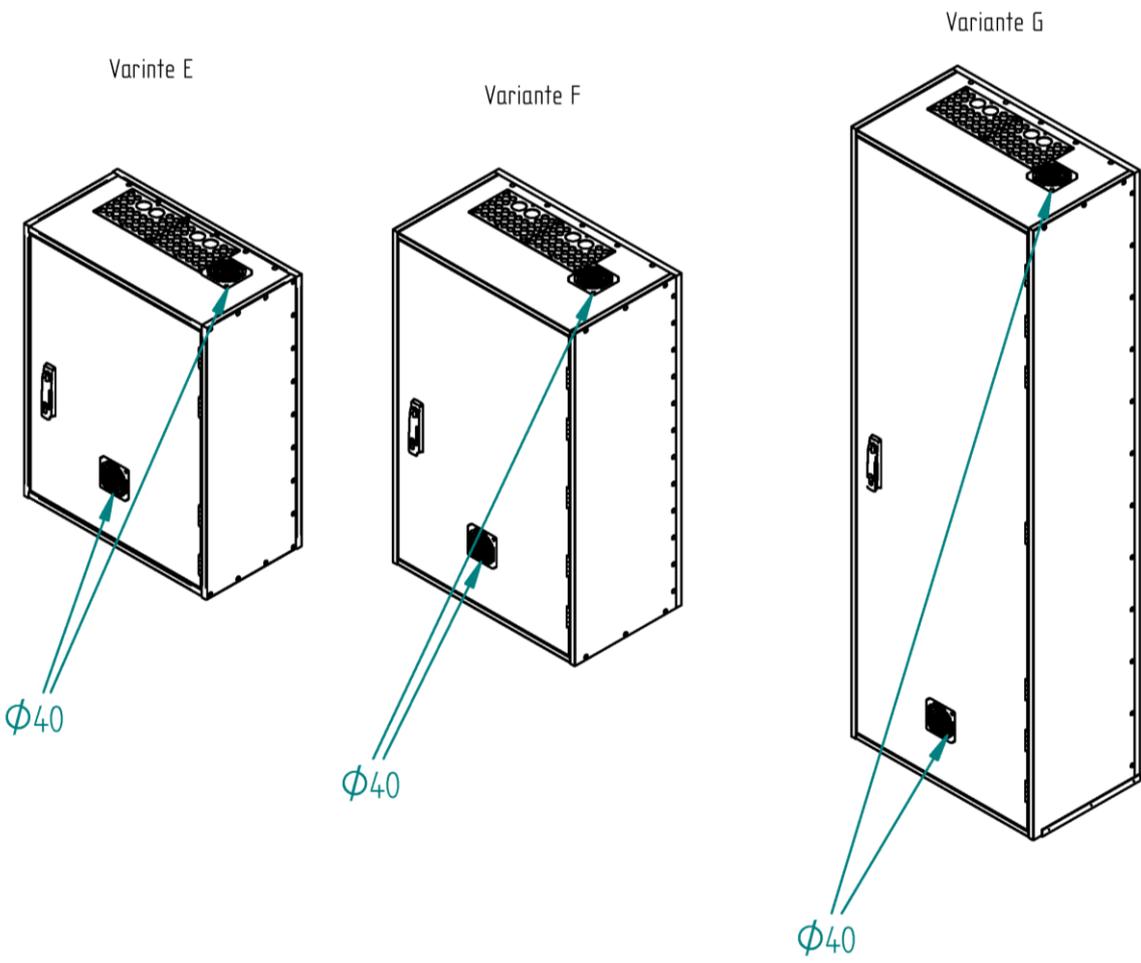


elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.100-73

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
 Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 5

Gehäusevariante C, D -Vertikalschnitt-
 doppelte Rückwand, verstärkter Boden



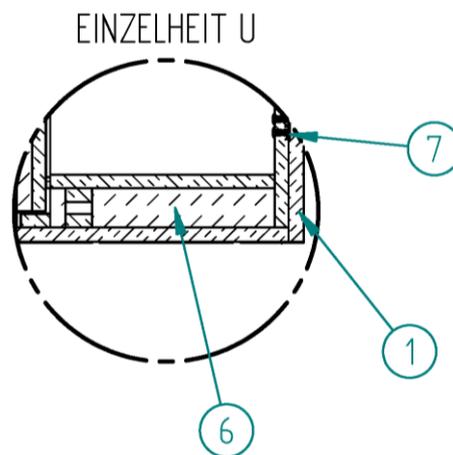
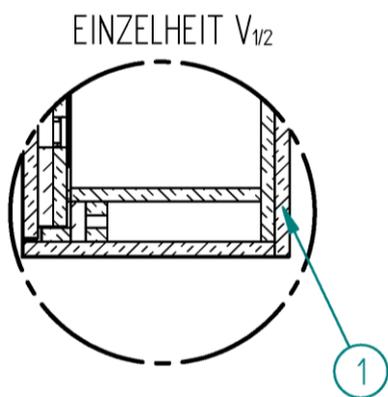
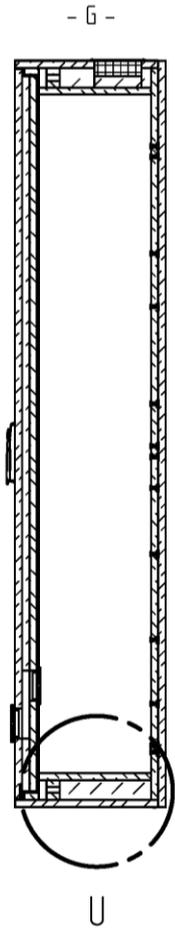
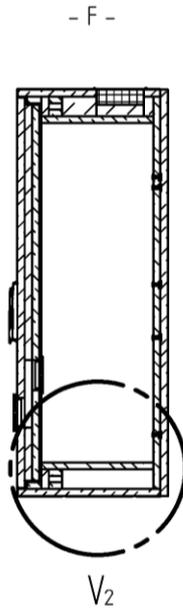
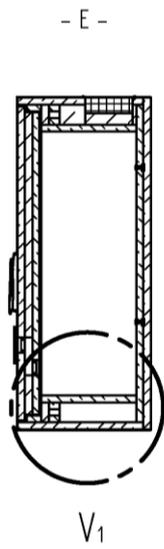
Typ		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
E (einflügelig)	außen	878	678	345
	innen	700	500	250
F (einflügelig)	außen	1078	678	395
	innen	900	500	300
G (einflügelig)	außen	1978	678	395
	innen	1800	500	300

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.100-73

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
 Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 6

Gehäusevarianten E, F, G

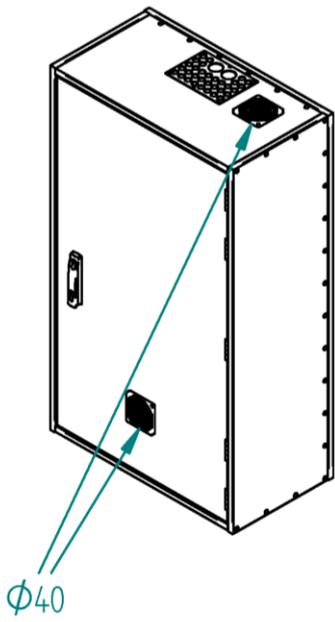


Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
 Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

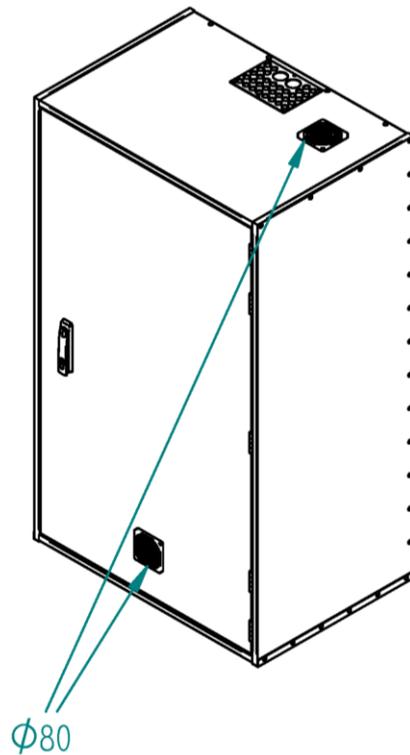
Anlage 7

Gehäusevarianten E, F, G -Vertikalschnitt-
 doppelte Rückwand, verstärkter Boden

Variante H



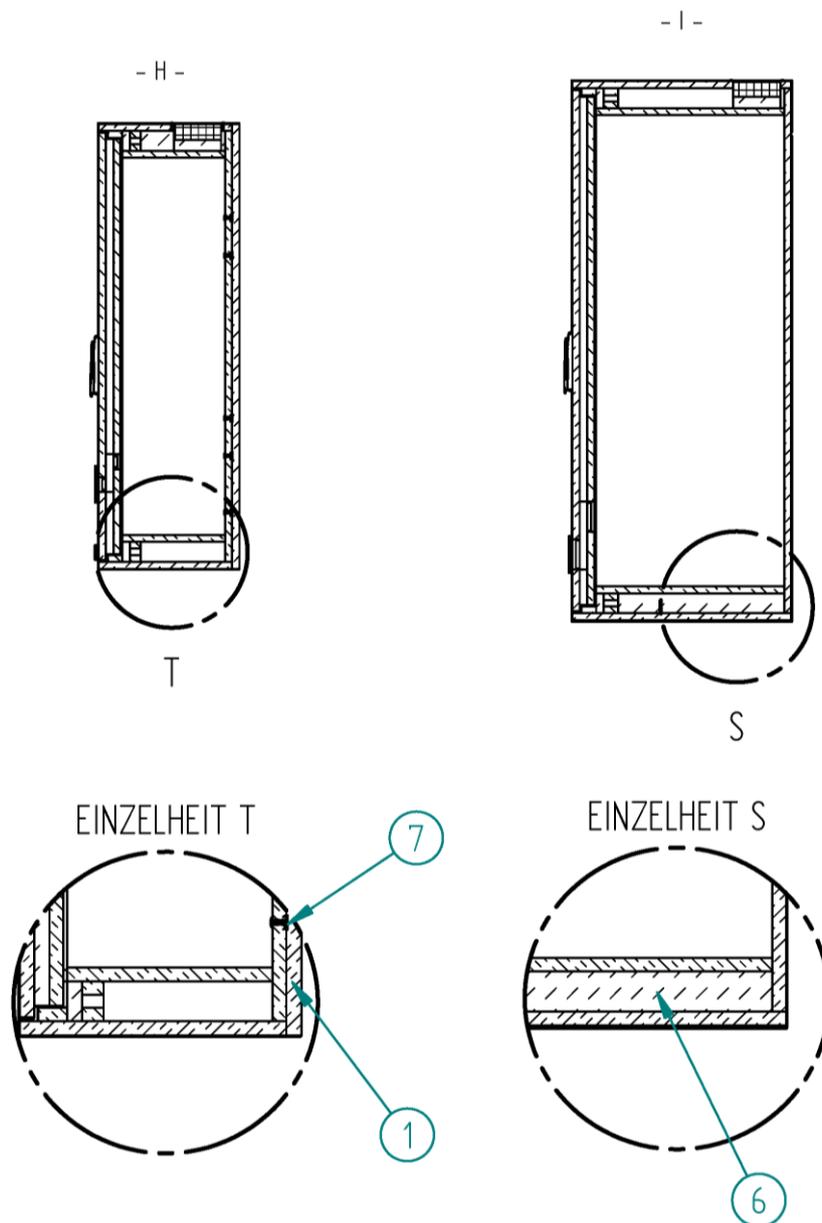
Variante I



Typ		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
H (einflüglig)	außen	1178	678	365
	innen	1000	500	270
I (einflüglig)	außen	1428	828	575
	innen	1250	650	500

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.100-73

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall	Anlage 8
Gehäusevariante H, I	



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.100-73

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
 Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 9

FWE 30 / FSE 30 -Vertikalschnitt-
 doppelte Rückwand, verstärkter Boden

Pos.	Bezeichnung
1	Bauplatte beschichtet
2	Kabeleinführung
3	Dämmschichtbildner
4	Mineralwolle
5	Brandschutzplatte beschichtet
6	Mineralwolle
7	Befestigungsmittel

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 10

Typ FSE 30 / FWE 30

Legende